

Streitschlichtung durch die Handwerkskammer

Die Handwerkskammer Rheinhessen kann bei Streitigkeiten zwischen eingetragenen Handwerksbetrieben (Mitgliedsbetrieben) und ihren Auftraggebern gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 11 der Handwerksordnung (HwO) vermitteln.

Unser Ziel: Wir möchten, dass Auftraggeber und Handwerksbetrieb eine einvernehmliche Lösung finden – ohne teuren und langwierigen Gerichtsprozess. Dabei gilt: Wir haben keine Entscheidungsbefugnis und können keine Maßnahmen erzwingen. Eine erfolgreiche Schlichtung klappt nur, wenn beide Seiten bereit sind, aufeinander zuzugehen.

Was wir tun können – und was nicht

- Wir können vermitteln – vorausgesetzt, beide Seiten erklären sich freiwillig zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren bereit.
- Wir bleiben dabei absolut neutral – wir dürfen nicht einseitig für Verbraucher oder Handwerker Partei ergreifen.
- Die rechtliche Vertretung übernehmen wir nicht. Falls anwaltliche Unterstützung gewünscht ist, kann jederzeit auf eigene Kosten ein Rechtsanwalt hinzugezogen werden.
- Rechnungen werden von uns fachlich nicht überprüft, bitte wenden Sie sich zunächst an einen Sachverständigen.

Fachliche Bewertung von Arbeiten

Wenn es um die Qualität oder Mängel einer handwerklichen Leistung geht, kann nur ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger eine fachliche Bewertung vornehmen. Diese Gutachten sind kostenpflichtig. Falls sich beide Seiten auf eine Person einigen, kann ein sogenanntes *Schiedsgutachten* erstellt werden.

Wichtig zu wissen:

- Ein Schlichtungsverfahren ist **kein Gerichtsverfahren**. Beweise (Dokumente, Zeugen etc.) können nur vor Gericht offiziell aufgenommen werden.
- Wenn es vor allem darum geht, die Ursache oder den Aufwand zur Beseitigung eines Mangels festzustellen, kann ein *selbständiges Beweisverfahren* beim Gericht sinnvoll sein.
- Arbeiten ohne Rechnung („Schwarzarbeit“) oder ohne ordnungsgemäße Eintragung schließen eine Schlichtung durch uns aus.

So läuft es ab:

Der Antrag auf Streitschlichtung muss digital gestellt werden. Bitte reichen Sie den Antrag ausschließlich über das Online-Formular der Handwerkskammer Rheinessen ein und fügen Sie die erforderlichen Unterlagen bei. Das Formular finden Sie unter <https://www.hwk.de/wp-content/uploads/Formular-Kundenbeschwerde.pdf>.

Bitte beachten Sie: Eine Streitschlichtung ist nur möglich, wenn der Streitwert mindestens 100 € beträgt und der betroffene Handwerksbetrieb bei der Handwerkskammer Rheinessen für das ausführende Gewerk eingetragen ist.

Fügen Sie Ihrem Antrag bitte folgende Dokumente bei:

- vorhandene Vertragsunterlagen
- Kopien von Rechnungen

Die Kosten für einen Sachverständigen tragen die beteiligten Parteien selbst.